

## ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)

des

Gasversorgungsunternehmens  
Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH (GVU)

Fassung gemäß Stadtratsbeschluss vom 30. Juni 1982  
**Änderungen der Bruttopreise aufgrund der Erhöhung der Mehrwertsteuer  
zum 01.01.2007**

### **I) *Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten* (§ 9 und § 10 AVBGasV)**

#### **1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9**

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Gasversorgungsunternehmen (GVU) bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des GVU's bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Gashauptversorgungsleitungen bzw. Gasregelanlagen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2. Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1. zweiter Absatz werden ggf. vorweg diejenigen Kosten abgesetzt, die Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnen sind. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt. Die auf etwaige Anlagereserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 (3) AVBGas V) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“ \*) sowie „übrige Kunden“ \*) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach den Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt (in Kostenteile  $K_h$  und  $K_{\bar{u}}$ ).

1.3. Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlußnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifikunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

**(1) Gruppe Haushaltskunden**

$$BKZ = 0,7 \times K_h \times \frac{P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ( in €)

$K_h$  : Der Kostenanteil der Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß 1.2,  
zweiter Absatz (in €)

\*) Haushaltskunden = Tarifikunden mit Haushaltsbedarf ....  
übrige Kunden = Sondervertragskunden  
und /oder noch zu erwartende  
Kunden ....

unter Berücksichtigung der letzten 3 Absätze der Ziffer 1.3. (1).

$P_h$  : Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe Haushaltskunden im Versorgungsbereich unter Berücksichtigungen der Durchmischung vorzuhaltender Leistung.

Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden, folgende Werte:

Bei 1 Haushalt (1 WoE)  $P_{h(1)} = 1$

Bei 2 Haushalten (2 WoE)  $P_{h(2)} = 1 + 0,5 = 1,5$

Bei 3 Haushalten (3 WoE)  $P_{h(3)} = 1 + 0,5 + 0,5 = 2,0$

Für jeden weiteren Haushalt erhöht sich  $P_h$  um 0,5

$\sum P_h$  : Die Summe der  $P_h$  aller Versorgung der Gruppe Haushaltskunden – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäss der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluß des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an Vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukosten-Zuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zu vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

## (2) Gruppe übriger Kunden

$$BKZ = 0,7 \times K_{\ddot{U}} \times \frac{P_{\ddot{U}}}{\Sigma P_{\ddot{U}}}$$

Darin bedeuten:

BKZ : Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)

$K_{\ddot{U}}$  : Der Kostenanteil der Gruppe übrige Kunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2, zweiter Absatz (in €).

$P_{\ddot{U}}$  : Die am betreffenden Hausanschluss im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltende Leistung ( zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW)

$\Sigma P_{\ddot{U}}$  : Die Summe der P $\ddot{U}$  aller der Versorgung der Gruppe übrige Kunden – ein schließlich der noch zu erwartenden Kunden – dienenden Hausanschlüsse (in kW) , die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt z.B.

- Herstellen eines neuen , leistungsstärkeren Hausanschlusses
- Verstärken des Leitungsquerschnittes, der über den bei dem GVV verlegten Mindestquerschnitt von zur Zeit 11/2" hinausgeht.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für die Erhöhung der Leistungsanforderung

- hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenen Kosten anteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 1.3. berechnet und bezahlt worden sind, und /oder die öffentlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst nach den Grundsätzen der Ziffer 1.2. und 1.3.

1.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 6 Absatz 2 Energ.G.

## **2. Herstellung von Hausanschlüssen (Hausanschlusskosten)**

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt neben dem Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 1 Hausanschlusskosten für die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage – Erstellung des Hausanschlusses – beginnend an der Abzweigstelle der Hauptversorgungsleitung und endend nach der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Gaszähler an der Innenleitung des Gebäudes oder Grundstückes einschließlich der Druckregelgeräte und Absperrschieber bei Mitteldruckanschluss bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 6m ab Straßenmitte.

## 2.2. Als Hausanschlusskostenbeitrag

	bis 1 1/2" 40mm € Netto	bis 1 1/2" 40mm € <b>Brutto</b>	2" 50mm € Netto	2" 50mm € <b>Brutto</b>
<b>2.2.1 Ein Grundbetrag</b>				
a) bei separater Verlegung der Gasanschlussleitung	711,21	<b>846,34</b>	765,92	<b>911,44</b>
b) bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben mit der Wasser-Anschlussleitung	591,05	<b>703,35</b>	645,76	<b>768,45</b>
c) bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben mit der Wasser-Anschlussleitung und Strom-Anschlussleitung	569,07	<b>677,19</b>	623,78	<b>742,30</b>
d) bei bauseits ausgeführten Erdarbeiten	377,33	<b>449,02</b>	432,04	<b>514,13</b>
<b>2.2.2 Zuschläge</b>				
a) bei einer Länge der Verbindungsleitung (Anschlussleitung) von mehr als 6 m:				
aa) bei separater Verlegung der Gasanschlussleitung				
je Meter Mehrlänge	64,47	<b>76,72</b>	65,96	<b>78,49</b>
ab) bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben mit der Wasseranschlussleitung				
je Meter Mehrlänge	44,99	<b>53,54</b>	46,53	<b>55,37</b>
ac) bei gemeinsamer Verlegung in einem Graben mit der Wasseranschlussleitung und Stromanschlussleitung				
je Meter Mehrlänge	41,41	<b>49,28</b>	43,46	<b>51,72</b>
	bis 1 1/2" 40mm € Netto	2" 50mm € <b>Brutto</b>	2" 50mm € Netto	bis 1 1/2" 40mm € <b>Brutto</b>
ad) bei bauseits ausgeführten Erdarbeiten				
Je Meter Mehrlänge	20,96	<b>24,94</b>	22,50	<b>26,78</b>
b) bei Aufriss- und Wiederherstellung befestigter Straßen				
je laufender Meter	48,57	<b>57,80</b>		

2.3. Für die Hausanschlüsse anderer als der unter 2.1. –2.2. genannten Ausführungen, z. B. Anschlüsse, die nach Art , Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller 100 %ig zu erstatten.

### **3. Herstellung von Hausanschlüssen außerhalb der geschlossenen Ortslage**

Für den Hausanschluss einer außerhalb der geschlossenen Ortslage oder eines durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsgebietes befindlichen Kundenanlage wird der Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskostenbeitrag nach den jeweiligen Verhältnissen festgelegt.

Werden an eine solche Anschlussaußenleitung innerhalb von 5 Jahren weitere Kunden angeschlossen, so werden der Baukostenzuschuss und der Hausanschlusskostenbeitrag, jeweils auf die Gesamtheit der Kunden neu aufgeteilt. In allen Fällen, in denen zum Anschluss eines Grundstückes zuvor eine neue Versorgungsleitung erstellt werden muss, behält sich das GVU besondere vertragliche Regelungen vor.

### **4. Veränderung und Unterhaltung bestehender Hausanschlüsse**

Dem Antragsteller bzw. Kunden werden berechnet für Veränderungen bestehender Hausanschlüsse, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage Notwendig werden, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

### **5. Bauliche Veränderungen am versorgten Anwesen**

Soweit eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen am versorgten Anwesen eine Entfernung oder Umlegung der Anschluss- oder Straßenlängsleitung für die Dauer der Bauarbeiten erfordert, werden dem Kunden dafür sowie für die Wiederanbringung, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

### **6. Provisorische Anschlüsse**

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet

### **7. Brandschäden**

Werden bei einem Brand Anlagen des GVU beschädigt oder zerstört, so sind die Wiederherstellungskosten vom Kunden oder Hausbesitzer zu tragen, es sei denn, dass sie an der Entstehung des Brandes kein Verschulden trifft.

### **8. Sonderaufwendungen**

Gesondert werden in Rechnung gestellt:

- a) Öffentliche Gebühren und Abgaben sowie Entschädigungen an Dritte, die durch den Hausanschluß bedingt sind;
- b) nicht voraussehbare Mehrkosten, z. B. bei anormalen Bau- oder Bodenverhältnissen oder infolge anderer Erschwernisse während der Bauarbeiten;
- c) Kosten für die Arbeiten , die auf besonderen Wunsch des Kunden geleistet werden.
- d) Werden Leistungen nach Ziffer 2.3. bis 6 von Fremdfirmen erbracht, so wird aus deren Rechnungs-Nettobetrag ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% erhoben.

### **9. Zahlungsbedingungen (Angebot, Annahme und Fälligkeit)**

Das GvU teilt dem Anschlussnehmer den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt und aufgliedert mit. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (4) AVBGasV bleibt unberührt.

Die Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung gemäß § 27 (1) AVBGasV zur Zahlung fällig.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig.

## **II) Anschluß- und Inbetriebsetzungskosten (§ 13 AVBGasV)**

Dem Antragsteller wird für das Anschließen jeder Kundenanlage an das Verteilungsnetz des GvU's und deren Inbetriebsetzung, sowie für das Anbringen oder Einholen der erforderlichen Messeinrichtung, ein Betrag in der Höhe des jeweiligen Facharbeiter –Verrechnungssatzes von 1,50 Stunden berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

## **III) Kosten für die Nachprüfung und Verlegung von Messeinrichtungen (§§ 8, 11, 18, 19 AVBGasV)**

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder einer staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Gasversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze überschreitet, sonst dem Kunden.
3. Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 8 (3), § 11(3), § 18(3) AVBGasV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **IV) Rechnungslegung, Mahn- und Wiedervorlagekosten (§ 20, §§ 24- 30 AVBGasV)**

1. Der Gasverbrauch des Kunden wird nur einmal jährlich abgelesen und abgerechnet. Zwischenzeitig werden Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe mittels §25 AVBGasV ermittelt werden. Den Termin der Ablesung und Abrechnung bestimmt das GvU.
2. Können die zur Rechnungserstellung notwendigen Zählerangaben infolge der Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch das GvU geschätzt und die auftretende Differenz bei der nächsten Ablesung ausgeglichen.
3. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu zahlen
4. Wird die Forderung des GvU's nicht fristgerecht beglichen, so werden Mahngebühren sowie die Wiedervorlage der Rechnung und sonstige Auslagen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Höhe der Berechnung der Verzugszinsen richtet sich nach § 228 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 in der jeweils geltenden Fassung.

## **V) Wiederinbetriebsetzungskosten (§ 33 (3) AVBGasV)**

Wird die Versorgung eines Kunden aus Gründen, die das GVU nicht zu vertreten hat (wie u.a. nach § 14, Absatz 2, §33) eingestellt, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen in Höhe des jeweiligen Facharbeiter-Verrechnungssatzes von 1,00 Stunde berechnet.

Sind diesen Betrag übersteigende Aufwendungen für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung zu machen, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

Vor Wiederaufnahme der Gasversorgung hat der Kunde rückständige Rechnungsbeträge einschließlich Mahngebühren nach §§ 24 – 30 AVBGasV, gegebenenfalls Vertragsstrafen nach § 23 AVBGasV zu zahlen.

## **VI) Preisänderungsklausel**

Sämtliche unter Abschnitt I, 2 festgelegten Beträge (Nennbeträge) gelten bei einem Monatslohn von € -----  
-- (Lohnbasis) eines Gemeindearbeiters über 20 Jahre nach Lohngruppe VII, Stufe 1 bei einer Beschäftigung bis 2 Jahre aufgrund Monatslohntarifvertrages gültig ab 1.5.1982.

Bei einer Erhöhung des Monatslohnes ist das GVU berechtigt, bei dessen Ermäßigung verpflichtet, die zu berechnenden Beträge nach folgender Formel zu ändern:

$$K = K_0 \left( 0,3 + 0,7 \frac{L}{L_0} \right)$$

Es bedeuten: K = zu berechnender Betrag  
K<sub>0</sub> = Nennbetrag  
L = neuer Monatslohn  
L<sub>0</sub> = Lohnbasis

Der zu berechnende Betrag wird auf volle € auf- oder abgerundet.

Im Falle einer Änderung der zu berechnenden Beträge wird der neue Monatslohn zugleich mit dem Datum des Inkrafttretens der Änderung in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

## **VII. Übergangsregelung**

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt bzw. verändert, die vor dem 1.4.1980 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen möglich, bemessen sich die Baukostenzuschüsse, abweichend von vorstehendem Abschnitt I, Ziffer 1, nach Abschnitt § 1, Ziffer A 1 bis 4 der Anlage 2 zu den bis 31.3.1980 geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz des Gasversorgungsunternehmens“ (GVU) unter Berücksichtigung der ab 01.01.1975 festgelegten Preise.

## **VIII) Aufrechnung (§ 31 AVBGasV)**

Gegen Ansprüche des Gasversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **IX) Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Satz hinzugerechnet.

## **X) Inkrafttreten**

Die vorliegende Ausgabe der Anlage 2 zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVB GasV) tritt mit ihren Abschnitten 1.1. – 1.5. mit Wirkung vom 1.4.1980, im übrigen mit Wirkung vom 1.7.1982 in Kraft und ersetzt, soweit nicht nach Abschnitt VII zu verfahren ist, die „Anlage 2 zu den AVB Gas“ in der Fassung vom 1.4.1980.